

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Wohnraumsituation im Zeichen der Migrationskrise

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Ostsee-Zeitung vom 23. November 2018 verschärft sich die Wohnraumsituation in der Hansestadt Rostock. So würden im Jahr 2019 Wohnungen für bis zu 500 Personen fehlen, die bisher vor allem in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren.

1. Wie stellt sich die Wohnraumsituation in den Kommunen des Landes vor dem Hintergrund der Schließung von Gemeinschaftsunterkünften dar?
 - a) Wie viele freie Wohnungen sind in den zehn größten Städten des Landes vorhanden?
 - b) Wie viele Personen befinden sich gegenwärtig in Gemeinschaftsunterkünften, die absehbar diese verlassen werden, um auf den freien Wohnungsmarkt zu gelangen?
 - c) In welchen Städten im Vergleich zur Hansestadt Rostock erwartet die Landesregierung absehbar eine problematische Wohnraumsituation?

Es liegen keine belastbaren Informationen für eine umfassende Bewertung der kommunalen Wohnraumsituation vor. Nur für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock lässt sich konstatieren, dass aufgrund der angespannten Wohnraumsituation eine außergewöhnlich große Zahl anerkannt Schutzberechtigter noch in den Gemeinschaftsunterkünften wohnt, da kaum Alternativen zur Verfügung stehen. Lediglich hier wurden beziehungsweise werden zwei Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen.

Aufgrund des baulichen Zustandes wäre für eine fortgesetzte Nutzung der Objekte eine umfangreiche Sanierung notwendig gewesen, deren Investitionshöhe seitens der Landesregierung über eine Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) nicht zu vertreten ist.

Zu a)

Die nachfolgend aufgeführten Städte haben Wohnungsleerstände im Rahmen ihrer Anträge auf Städtebaufördermittel 2018 mitgeteilt:

Stadt	Leerstehende Wohnungen
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	1.411
Landeshauptstadt Schwerin	4.645
Neubrandenburg	700
Hansestadt Stralsund	1.649
Hansestadt Greifswald	1.214
Hansestadt Wismar	1.250
Güstrow	935
Waren/Müritz	166
Neustrelitz	1.416
Parchim	500

Zu b)

Derzeit leben ungefähr 800 Personen in Mecklenburg-Vorpommern in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, obwohl sie nicht mehr verpflichtet sind, dort zu wohnen und daher nach Möglichkeit in absehbarer Zeit aus diesen Unterkünften ausziehen sollen.

Zu c)

Im Rahmen der Vorbereitung der Mietpreisbegrenzungs- und Kappungsgrenzenlandesverordnung vom 13. September 2018 (GVOBl. M-V S. 359) wurde neben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ein angespannter Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgestellt. Darüber hinausgehende Informationen über eine problematische Wohnraumsituation in anderen Städten liegen der Landesregierung nicht vor.

2. Welche vom Land finanzierten Gemeinschaftsunterkünfte sollen perspektivisch geschlossen werden (bitte Zeitplan für Schließungen tabellarisch auflisten)?
- Wie lange laufen gegenwärtig die Verträge für die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte in Mecklenburg-Vorpommern (bitte tabellarisch auflisten)?
 - In welchem baulichen Zustand befinden sich die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte (bitte tabellarisch nach Zustand und Unterkunft auflisten)?
 - Welche Gemeinschaftsunterkünfte sind absehbar zu schließen, da der Zustand eine weitere Nutzung nicht ermöglicht (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Fragen 2 und a) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf die nachfolgende Übersicht wird verwiesen. Dargestellt sind die Mindestlaufzeiten der Mietverträge. Die Verträge zu angemieteten Objekten verlängern sich in der Regel „automatisch“, sofern sie nicht gekündigt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern werden derzeit folgende Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber betrieben:

Kommune	Gemeinschaftsunterkunft	Ort	vorläufiges Mietende/ ggf. Kündigungsfrist
Landeshauptstadt Schwerin	Hamburger Allee	Schwerin	31.12.2022
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Bonhoefferstraße	Rostock	30.06.2019
	Langenort	Rostock	30.09.2021
	Satower Straße	Rostock	31.08.2031
	Möllner Straße (NU)	Rostock	gekündigt zum 31.03.2019
Landkreis Rostock	Glasewitzer Chaussee	Güstrow	30.09.2023
	Güstrow Süd	Güstrow	Kreiseigentum
	Jördenstorf	Jördenstorf	Kreiseigentum
	Lohmen	Lohmen	31.01.2023
	Waldweg	Güstrow	31.05.2023
	Walkenhagen	Bad Doberan	31.12.2019
Landkreis Ludwigslust-Parchim	Ludwigsluster Chaussee	Parchim	30.11.2019
	Techentiner Weg	Ludwigslust	31.03.2023
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	Altentreptow	Altentreptow	Kreiseigentum
	Friedland	Friedland	30.11.2020
	Jürgenstorf	Jürgenstorf	Kreiseigentum
	Kirschenallee	Neubrandenburg	15.02.2021
	Markscheiderweg	Neubrandenburg	31.12.2019

Kommune	Gemeinschaftsunterkunft	Ort	vorläufiges Mietende/ ggf. Kündigungsfrist
Landkreis Nordwestmecklenburg	Haffburg	Wismar	Kreiseigentum
	Liselotte-Hermann- Straße	Wismar	Kreiseigentum
Landkreis Vorpommern- Greifswald	Brandteichstraße	Greifswald	30.09.2021
	Spiegelsdorfer Wende	Greifswald	28.02.2021
	Torgelow	Torgelow	unbefristet 6 Monate
	Wolgast	Wolgast	unbefristet 12 Monate
Landkreis Vorpommern - Rügen	Barth	Barth	31.12.2020
	Bergen	Bergen (Rügen)	24.02.2020
	Dänholm II	Stralsund	29.01.2022
	Körkwitz	Ribnitz- Damgarten	30.11.2020
	Lindenallee	Stralsund	31.10.2020
	Straße der Jugend	Sassnitz	Kreiseigentum
	Tribsees	Tribsees	unbefristet 3 Monate

Zu b)

Außer den Gemeinschaftsunterkünften Möllner Straße und Bonhoefferstraße in Rostock befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung alle Gemeinschaftsunterkünfte in einem hinreichend guten baulichen Zustand. Das schließt laufende Maßnahmen des Bauunterhaltes nicht aus.

Zu c)

Die Gemeinschaftsunterkunft Möllner Straße in Rostock wurde bereits im November 2018 leer gezogen. In absehbarer Zeit wird darüber hinaus wegen baulicher Mängel lediglich die Gemeinschaftsunterkunft Bonhoefferstraße in Rostock geschlossen.

3. Welche Baumaßnahmen sind nach Kenntnis der Landesregierung vonnöten, um insbesondere in den Städten Mecklenburg-Vorpommerns eine sozial gespannte Wohnraumkonkurrenz zu vermeiden (bitte nach geschätztem Investitionsvolumen und einzelnen Städten angeben)?

Erhebungen zum Investitionsbedarf in einzelnen Städten liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 c) verwiesen. Der Neubaubedarf für die beiden Städte mit einem angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt sich aus der Begründung zur Landesverordnung zur Bestimmung von Gebieten nach § 556d und § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Bekanntmachung vom 13. September 2018, AmtsBl. M-V S. 506).

4. Wie viele ausreisepflichtige Personen sind in den Kommunen des Landes dezentral untergebracht (bitte nach Zahl der ausreisepflichtigen Personen und Kommune aufliedern)?
- a) Plant die Landesregierung eine verstärkte Unterbringung von Ausreisepflichtigen in Gemeinschaftsunterkünften?
 - b) Welche asylpolitischen Maßnahmen sind absehbar von der Landesregierung geplant, um die Zahl der ausreisepflichtigen Personen spürbar zu senken?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung die von Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Seehofer, jüngst verkündete Verlängerung des Abschiebestopps für straffällig gewordene Syrer?

Die Angaben beruhen auf Mitteilungen der nachfolgend aufgeführten Landkreise und kreisfreien Städte.

Kommune	Ausreisepflichtige Personen in dezentraler Unterbringung
Mecklenburgische Seenplatte	140
Vorpommern-Greifswald	154
Landeshauptstadt Schwerin	89
Landkreis Rostock	251

Aus den Landkreisen Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie Vorpommern-Rügen liegen keine aktuellen Mitteilungen vor.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat mitgeteilt, dass eine genaue Auswertung einen Abgleich aller Datensätze bedeuten würde und dies ein unzumutbarer Aufwand ist, der seitens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock derzeit nicht leistbar ist.

Zu a)

Nach § 53 Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese Regelung gilt auch für Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt und deren weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet vorübergehend geduldet ist.

Zu b)

Die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden in Mecklenburg-Vorpommern setzen bereits heute die Ausreisepflicht konsequent auf der Grundlage des Bundesrechtes durch.

Des Weiteren haben sich Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auf die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung im Rahmen der norddeutschen Kooperation geeinigt. Verantwortlich für den Betrieb der neuen Einrichtung wird Schleswig-Holstein sein. Für Mecklenburg-Vorpommern wird in der Abschiebungshafteinrichtung ein festes Kontingent von Abschiebungshaftplätzen zur Verfügung stehen.

Mit diesem Kontingent wird das Instrument der Abschiebungshaft für die Durchsetzung der Ausreisepflicht verstärkt genutzt werden können.

Darüber hinaus wird Mecklenburg-Vorpommern weiterhin gemeinsam mit Bund und Ländern an der Umsetzung der Beschlüsse aus der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 9. Februar 2017 arbeiten.

Zu c)

Auf der 209. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 28. bis 30. November 2018 in Magdeburg wurde beschlossen, dass der Abschiebungsstopp für die Arabische Republik Syrien bis zum 30. Juni 2019 verlängert wird, da die aktuelle Lage in der Arabischen Republik Syrien eine Rückführung von syrischen Staatsangehörigen nicht rechtfertigt. Diese Einschätzung teilt die Landesregierung.

5. Hat nach Kenntnis der Landesregierung die Stadt Rostock beim Land eine negative Wohnsitzauflage beantragt?
 - a) Wenn ja, wie wurde auf dieses Ansinnen im Einzelnen reagiert?
 - b) Wenn nicht, wie schätzt die Landesregierung eine solche Maßnahme für eine Entspannung der Wohnsituation in der Hansestadt Rostock ein?

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat keine negative Wohnsitzauflage beantragt.

Zu a)

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Zu b)

Der Wohnungsmarkt in Rostock ist angespannt. Eine nennenswerte Entlastung wäre durch eine negative Wohnsitzauflage nicht zu erwarten.